

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1992

Ausgegeben und versendet am 13. April 1992

19. Stück

33. Gesetz vom 30. Jänner 1992 über die Beistellung eines Lehrers für Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder (XVI. GP., RV 105, AB 115)
34. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 1. April 1992 über die Reisekostenentschädigung des Amtsführenden Präsidenten und des Vizepräsidenten des Landesschulrates sowie über die Entschädigung der Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates und der Kollegien der Bezirksschulräte

33. Gesetz vom 30. Jänner 1992 über die Beistellung eines Lehrers für Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder

Der Landtag hat in Ausführung der Grundsätze des § 131a Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 408/1991, beschlossen:

Artikel I

Zur Durchführung von Schulversuchen zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder an öffentlichen Pflichtschulen im Sinne des § 131a des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 408/1991, ist vom Lande bei Bedarf ein zusätzlicher, sonderpädagogisch qualifizierter Lehrer beizustellen.

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1991 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 29. Mai 1989 über die Organisation der Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder (Bgl. Schulversuchsgesetz 1989), LGBl. Nr. 44/1989, außer Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Dr. Dax

Stix

34. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 1. April 1992 über die Reisekostenentschädigung des Amtsführenden Präsidenten und des Vizepräsidenten des Landesschulrates sowie über die Entschädigung der Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates und der Kollegien der Bezirksschulräte

Auf Grund des § 11 Abs. 4 des Burgenländischen Schulaufsichtsgesetzes, LGBl. Nr. 5/1964, in der Fassung LGBl. Nr. 5/1977 und LGBl. Nr. 95/1991 wird verordnet:

Artikel I

(1) Dem Amtsführenden Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Landesschulrates gebührt zwölfmal jährlich für den durch die im Rahmen ihrer Obliegenheiten innerhalb des Landes Burgenland und nach Wien vorzunehmenden Dienstreisen entstehenden Aufwand eine für die Bemessung des Ruhebezuges nicht anrechenbare Reisezulage in der Höhe von 17,5 v.H. des Gehaltes eines Landesbeamten der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen. Für Dienstreisen außerhalb des Landes Burgenland gebühren ihnen als Reisekostenentschädigung die gleichen Vergütungen, wie sie einem Landesbeamten der Dienstklasse IX zustehen.

(2) Den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) des Kollegiums des Landesschulrates und der Kollegien der Bezirksschulräte gebühren für die Teilnahme an Sitzungen der Kollegien als Reisekostenentschädigung die gleichen Vergütungen, wie sie einem Beamten der Dienstklasse VI, Gehaltsstufe 5, zustehen. Bei nachgewiesenem Verdienstentgang ist überdies eine Entschädigung in sinngemäßer Anwendung des § 17 des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 zuzuerkennen.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. Juli 1970 über die Entschädigung der Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates und der Kollegien der Bezirksschulräte, LGBl. Nr. 32, außer Kraft.

Für die Landesregierung:

Dr. Sauerzopf